

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 24 Mark, unter Kreuzband 36 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Hr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 63

Insertionspreis vom 1. April 1922 ab:
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonparilleseite 8 Mark,
Gratulationen die Seite 6 Mark, für Todesanzeigen die Seite 4 Mark.

Bis zum 3. April

sind an die in Nr. 10 der „Verbands-Zeitung“ veröffentlichten Obmänner der Wahlvororte seitens der Wahlstellen des betreffenden Wahlkreises die Namen der aufgestellten Kandidaten gefordert zum Verbandstag und zum Gewerkschaftskongress mitzuteilen (Vor- und Zuname, Beruf und Zahlstelle) und die benötigte Anzahl Stimmtettel zum Verbandstag und Gewerkschaftskongress zu bestellen.

Herabsetzung der Wartezeit betr. höherer Streikunterstützung.

Der Verbandsbeirat hatte im Oktober 1921 beschlossen, die erhöhten Unterstützungen aller Art erst nach Entrichtung von 26 erhöhten Beiträgen eintreten zu lassen.

Der Verbandsvorstand hat den wiederholt gestellten Anträgen auf Herabsetzung dieser Frist insofern Rechnung getragen, indem er im Einverständnis mit dem Verbandsauschuß beschloß, die erhöhte Streikunterstützung schon zur Auszahlung zu bringen, wenn 18 erhöhte Beiträge geleistet sind. Rückwirkung hat der Beschluß nicht.

Bezüglich der Wartezeit bei Arbeitslosen- und Krankenunterstützung bleibt es bei dem Beiratsbeschluß, nämlich bei 26 Wochen.

Der Verbandsvorstand.

Freiwillige höhere Beiträge!

Die während der letzten Monate eingesehete Geldentwertung konnte der Verbandsbeirat anlässlich seiner letzten Tagung, Ende Oktober 1921, nicht voraussehen. Die Löhne sind inzwischen infolge der ungeheuren Teuerung über die Sähe hinausgefliegen, die der Verbandsbeirat als Grenze für den beschlossenen Höchstbeitrag von 7 Mk. fixierte.

Die Mitglieder in einzelnen Zahlstellen haben bereits anerkannt, daß der zurzeit gültige Höchstbeitrag von 7 Mk. in keiner Weise mehr ihren Löhnen und den Verhältnissen entspricht. Sie haben aus dieser Erkenntnis heraus, an den Verbandsvorstand den dringlichen Antrag gestellt, umgehend Maßnahmen zu treffen, um den Mitgliedern mit höheren Löhnen die Möglichkeit zur Zahlung von höheren Beiträgen zu schaffen.

Der Verbandsvorstand hat diese Anträge behandelt und beschlossen, sofort weitere drei freiwillige Beitragsklassen einzuführen. Der Verbandsauschuß hat diesem Antrage zugestimmt. Beitragsmarken in Höhe von 8, 9 und 10 Mk. sind bereits hergestellt und können vom Verbandsvorstand abverlangt werden. Ueber die Neuregelung der Unterstützungsätze soll sich der Verbandstag beschäftigen. Die bis dahin bereits freiwillig gezahlten höheren Beiträge werden bei späterem Unterstützungsbezug genau wie Pflichtbeiträge behandelt und angerechnet.

Die baldige Zahlung der erhöhten freiwilligen Beiträge liegt im Interesse der betreffenden Mitglieder. Je früher der Uebergang in eine höhere Beitragsklasse erfolgt, um so früher sichern sie sich in Fällen von Erwerbslosigkeit und Streiks auch erhöhte Unterstützungsätze, die im gleichen Verhältnis zu den Beiträgen bemessen werden. Es darf nach alledem erwartet werden, daß die Mitglieder von dem Recht, sich höhere Unterstützung zu sichern, weitgehenden Gebrauch machen; die Möglichkeit dazu ist ihnen nun auf vielfältigen Wunsch gegeben. Der Verbandsvorstand.

Satzungsentwurf.

(Fortsetzung)

IX. Verbandstag.

§ 30. 1. Ordentliche Verbandstage finden alle drei Jahre statt. Einberufung und Vorbereitungen sind Sache des Verbandsvorstandes.

2. Bei Bedarf kann der Verbandsvorstand außerordentliche Verbandstage einberufen; solche muß er einberufen, wenn über die Hälfte der Ortsvereine es verlangen.

3. Die Verbandstage setzen sich aus Delegierten zusammen, welche von den Mitgliedern durch Wahl an je einem vom Verbandsvorstand festzusetzenden Termin zu wählen sind; die hierzu notwendige Wahlkreiseinteilung ist Sache des Verbandsvorstandes.

§ 31. 1. Bei der Wahlkreiseinteilung sind die bestehenden Wahlbezirke möglichst zugrunde zu legen. Auf je 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Ortsvereine mit

über 1500 Mitgliedern sollen möglichst Wahlkreise für sich bilden mit der Maßgabe, daß für die volle 1500 überschneidende Mitgliederzahl bis zu 750 ein besonderer Delegierter nicht zugestanden wird.

2. Es sind Delegierte und Erfahrene zu wählen, welche bei Verhinderung der ersteren an deren Stelle treten. Die Delegierten haben sich beim Beginn der Verbandstage durch ihre Mitgliedsbücher zu legitimieren.

3. Der geschäftsführende Vorstand, der Vorsitzende des Verbandsauschusses sowie die vorwiegend mit Lohnbewegungen betrauten Bezirksleiter (§ 21 Ziffer 4) nehmen mit beratender Stimme am Verbandstag teil. Alle übrigen Mitglieder und Angestellte des Verbandes sind als Delegierte wählbar.

4. Die Delegierten bestimmen aus ihren Reihen eine dreigliedrige Revisionskommission, die unmittelbar vor dem Verbandstag eine Revision der Verbandskasse vorzunehmen und über den Befund dem Verbandstag zu berichten hat.

§ 32. 1. Allen Ortsvereinen steht das Recht zu, Anträge an den Verbandstag zu stellen. Dieselben müssen bis zu dem vom Vorstand zu bestimmenden Termin in dessen Besitz sein. Die gestellten Anträge sind rechtzeitig in der „Verbands-Zeitung“ zu veröffentlichen.

2. Der Verbandsvorstand hat mindestens zwei Wochen vor Eröffnung der Verbandstage den Delegierten den Rechenschaftsbericht nebst den Anträgen zum Verbandstag zu überreichen.

3. Den Delegierten stehen Fahrgeelder 3. Klasse sowie Tagegelder zu, welche der Verbandstag selbst festsetzt. Die Kosten der Verbandstage trägt die Verbandskasse.

4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 33. Die Verbandstage erledigen alle jeweils vorliegenden, die Organisation berührenden Fragen.

X. Urabstimmung.

§ 34. 1. Ueber wichtige Organisationsfragen, wie Änderungen der Organisationsform usw. können die Mitglieder durch Urabstimmung befragt werden.

2. Ob eine Urabstimmung stattfinden soll, entscheidet nach Anhörung des Verbandsbeirates der Verbandsvorstand. Eine solche muß stattfinden, wenn über die Hälfte der Ortsvereine es verlangt.

3. Die zur Urabstimmung stehenden Punkte sind bei der Ausschreibung derselben mit zu veröffentlichen; nur diese dürfen zur Urabstimmung gestellt werden. Andernfalls kann die Urabstimmung als ungültig erklärt werden. Das Ergebnis der Urabstimmung ist alsbald in der „Verbands-Zeitung“ zu veröffentlichen.

XI. Verbandsorgan.

§ 35. 1. Das Verbandsorgan ist die „Verbands-Zeitung“, deren Schriftleitung einem vom Verbandstag gewählten Redakteur obliegt.

2. Die „Verbands-Zeitung“ wird auf Verbandskosten hergestellt und den Mitgliedern unentgeltlich verabfolgt.

3. Beschwerden über die Schriftleitung der „Verbands-Zeitung“ sind an den Verbandsvorstand, in zweiter Linie an den Verbandsauschuß zu richten.

4. Die Zeitungen sind für jeden Ortsverein an eine Adresse zu senden. Soweit der Versand an mehrere Adressen erfolgen soll, geschieht dies auf Kosten der betreffenden Ortsvereine.

XII. Beiträge.

§ 36. 1. Beitragspflichtig sind alle in Arbeit stehenden sowie erwerbslosen Mitglieder, solange sie vom Verband bzw. aus Mitteln der Erwerbslosenversicherung oder für-jährige Unterstützung beziehen. Desgleichen solche Mitglieder, welche für die Zeit ihrer Erwerbslosigkeit eine Entschädigung vom Arbeitgeber usw. erhalten.

2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Einkommen.

3. Vom Beitrag befreit können werden erwerbslose Mitglieder, solange sie keine Unterstützung beziehen. Solche Mitglieder gehen ihrer bis dahin erworbenen Mitgliederrechte dann nicht verlustig, wenn sie für die beitragsfreien Wochen laufend Erwerbslosenmarken haben. Das nachträgliche Ueberfließen von Erwerbslosenmarken mit Beitragsmarken ist nicht zulässig.

4. Mitglieder, welche nur Rente beziehen, können behufs Aufrechterhaltung ihrer bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Rechte auf das stammarische Sterbegeld und zum Fortbezug der „Verbands-Zeitung“ den hierfür festgesetzten Anerkennungsbeitrag zahlen.

5. Die Procente des Fahrpersonals, soweit es sich dabei nicht um einfache Begehälter handelt, sind bei der Bemessung der Beiträge als Einkommen zu bemerken. Kost und Logis, ferner eventuelle unentgeltlich überlassene Werkwohnungen beim Arbeitgeber sind ihrem jeweiligen Wert nach zu veranschlagen und als Einkommen zu berücksichtigen.

§ 37. 1. Verbandsunterstützung beziehenden Mitgliedern werden während ihres Unterstützungsbezuges die jeweils fälligen Beiträge in der bisher geleisteten Höhe von der Unterstützung gekürzt. Diese Bestimmung findet auf alle Unterstützungsarten Anwendung.

2. Bei umfangreicheren Streiks, ferner in solchen Fällen, wo der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund die Erhebung von Extrabeiträgen anordnet, kann der Verbandsvorstand die Erhebung von Extrabeiträgen sowie die Zahl derselben ausfahren.

§ 38. 1. Der Anerkennungsbeitrag der dauernd Invaliden (§ 36 Ziffer 4) beträgt 50 Pf.

2. Lehrlinge mit einem Barcinkommen bis 100 Mk. zahlen 1 Mk. Beitrag pro Woche.

Im übrigen betragen die Wochenbeiträge für alle Mitglieder bei einem

Wochenverdienst		Wochenverdienst	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
bis 150	2	601 bis 650	11
151 „ 225	3	651 „ 700	12
226 „ 300	4	701 „ 750	13
301 „ 350	5	751 „ 800	14
351 „ 400	6	801 „ 850	15
401 „ 450	7	851 „ 900	16
451 „ 500	8	901 „ 950	17
501 „ 550	9	951 „ 1000	18
551 „ 600	10	über 1000	19

XIII. Unterstützungen.

§ 39. 1. Alle Unterstützungen sind freiwillige Leistungen, es steht keinem Mitgliede ein klagbares Recht auf Gewährung von Unterstützungen zu.

2. Unterstützung kann gewährt werden nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes, und zwar nach 23wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Erwerbslosigkeit und in Sterbefällen; nach 10wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung in Umzugsfällen, nach 13wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Streiks und Aussperrungen.

3. Die Ansprüche auf Unterstützungen aller Art einschließlich Rechtschutz ruhen bei längerem als sechsmonatigen Beitragsrückstand bzw. wann seit der Rückzahlung von Beitragsresten noch nicht 13 Wochen verlossen sind und wieder 13 Wochenbeiträge geleistet sind (§ 6 des Statuts.)

4. Beim Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse treten die Unterstützungsätze der höheren Beitragsklasse nach 13wöchiger Leistung der höheren Beiträge in Kraft. Bei Uebertritt von einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse tritt sofort der Unterstützungsatz der letzteren in Wirksamkeit. Diese Bestimmung findet auf alle Unterstützungen, einschließlich Sterbegeld, Anwendung.

5. In Fällen, wo infolge ansteigenden Einkommens nach § 38 Ziffer 2 höhere Beiträge gezahlt werden, erhöhen sich unter Beachtung der Uebergangsbedingungen zu höheren Beitragsklassen (Ziffer 4) die Unterstützungen aller Art je im gleichen Verhältnis.

Die Unterstützung bei Erwerbslosigkeit wird für 7, bei Streiks und Wafregelung für 6 Tage in der Woche gezahlt.

a) Erwerbslosenunterstützung.

§ 40. 1. In Krankheitsfällen kann vom 11. Tage, bei Arbeitslosigkeit vom 8. Tage, vom Tage der Meldung ab gerechnet, Unterstützung gezahlt werden.

2. Bezieht das Kartell (Ortsauschuß) an einem Ort den Vorkost über Betriebe, in welchen Mitglieder der Organisation beschäftigt sind und werden seitens der Betriebe als Gegenmaßregel Feiertagen eingeführt, so erhalten die davon betroffenen Mitglieder nach eintägiger Wartezeit Arbeitslosenunterstützung nach § 40 Ziffer 1.

3. Die erste Unterstützung kann frühestens nach 1 Jahr und 7 Tagen bei Arbeitslosigkeit und nach 1 Jahr und 10 Tagen bei Krankheit bezogen werden, auch wenn schon vor Ablauf des Jahres bzw. der 23wöchigen Beitragsleistung Arbeitslosigkeit oder Krankheit eingetreten war.

4. Wöchnerinnen kann, vom Tage der Niederkunft an gerechnet, sofern sie erwerbslos sind, 12 Tage Wöchnerinnenunterstützung nach den Sätzen der Krankenunterstützung gewährt werden. Schließt sich dem Wochenbett ärztlicherseits nachgewiesene Krankheit an, so kann im Anschluß an die 12 Tage Wöchnerinnenunterstützung ohne besondere Wartezeit Krankenunterstützung gezahlt werden, und zwar zusammen mit der Wöchnerinnenunterstützung bis zur im Statut vor-

gefahren, der Mitgliedschaft und Beitragsleistung entsprechenden Höchstbetragsdauer. Die Zahlung der Höhe der Arbeitslosenunterstützung im Anschluß an die Wöchnerinnenunterstützung darf nicht erfolgen.

§ 41. I. Die Unterstützungsätze sollen betragen pro Tag:

Bei einem Wochenbeitrag	Zur Krankheitsjahre	Bei Arbeitslosigkeit	Bei einem Wochenbeitrag	Zur Krankheitsjahre	Bei Arbeitslosigkeit
1	1,-	1	11	7,-	11
2	2,-	2	12	7,50	12
3	3,-	3	13	8,-	13
4	3,50	4	14	8,50	14
5	4,-	5	15	9,-	15
6	4,50	6	16	9,50	16
7	5,-	7	17	10,-	17
8	5,50	8	18	10,50	18
9	6,-	9	19	11,-	19
10	6,50	10			

2. Diese Unterstützungsätze werden gezahlt nach 52 Wochen Mitgliedsch. u. Beitragsleistg. für 45 Tage

156	"	"	"	"	60
260	"	"	"	"	75
364	"	"	"	"	90

3. Bis zu dieser oben vorgesehenen Dauer kann die Unterstützung je innerhalb einer Unterstützungsperiode bezogen werden.

4. Jede Unterstützungsperiode umfaßt 65 Beitragswochen. Sie beginnt mit dem ersten Unterstützungsstage. Die nächste Unterstützungsperiode beginnt nach 65 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung von diesem Tage an gerechnet.

5. Hat ein Mitglied in zwei Unterstützungsperioden, zwischen welchen höchstens 26 Wochen liegen, zusammen mindestens zwei Drittel der ihm zustehenden Tage Unterstützung bezogen, so berechnen sich die Bezugsdauer in den folgenden Unterstützungsperioden immer nach den seit Beginn der vorausgegangenen (zweiten) Unterstützungsperiode geleisteten Beiträgen.

6. Arbeitslosen- und Krankheitsunterstützung können nacheinander innerhalb einer Unterstützungsperiode nur bis zur Höchstzahl der nach der Beitragsleistung berechneten Unterstützungsstage bezogen werden, d. h. die Unterstützung bei Krankheit und Arbeitslosigkeit wird gegeneinander aufgerechnet.

7. Mitglieder, denen Unterstützungen von Krankenkassen oder Arbeitslosenstellen auf Unterstützungen des Verbandes angerechnet wird, erhalten die Verbandunterstützung nur in einer Höhe, die jede Anrechnung ausschließt.

8. Mitglieder, welche im Unterstützungsbezug stehen, dürfen während des Unterstützungsbezuges nicht in eine niedrigere Beitragsklasse übertreten.

9. Entlassen Mitglieder bei Entlassungen ohne Kündigung oder aus irgendeinem Grunde, wenn sie entlassen werden, Entschädigung vom Unternehmer, so werden die Tage, zu welche die Entschädigung gilt oder nach dem bezogenen Lohn zu berechnen ist, als bezahlte Arbeitstage berechnet und nach Verlauf dieser Tage die nebensächliche Wartzeit bis zum Bezuge der Unterstützung eingerechnet werden.

10. Sind bei Auszahlung einer Entschädigung für grundsätzliche Entlassung schon mehr als 7 Tage verfloßen und nur noch Verbandunterstützung geleistet, so wird für die Zeit, für welche die Entschädigung (Ziffer 9) gilt oder gerechnet wird, die Verbandunterstützung ausgesetzt.

11. Zeitweises Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen für entgangene Arbeitstage Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, wenn diese Aussetzen mindestens zwei Arbeitstage in der Woche, im ganzen aber länger als 7 Arbeitstage dauert.

12. Mitglieder, die die ihnen zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeitsgelegenheit ablehnen, gehen der Unterstützung für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit verlustig, ebenso Mitglieder, die nicht durch Zusammenverhältnisse an dem Ort gebunden sind, wenn sie die ihnen zu dem üblichen Lohnangebotene Arbeit außerhalb des Ortes verweigern, jenseit jedoch, die sich weigern, sich in die zuständigen Arbeitsstellen einzulassen zu lassen.

13. Unterstützungen können entzogen werden, wenn sich ein Mitglied bei dem Ortsverein, bei den Versammlungen des Ortsvereins, des Gewerkschaftsrates (Ortsausschuss), sowie bei dem Ortsverein anerkannt hat, oder Auforderungen des Verbandes nicht nachzukommen.

14. Unterstützungen im Bezuge der Unterstützung finden bei ausschließlicher geleisteter Arbeit im Hinblick auf die Wartzeit unter folgenden Bedingungen statt: Bei ausschließlicher geleisteter Arbeit tritt bei einer Dauer derselben bis zu 2 Wochen die Wartzeit fort, wenn die siebenwöchige Wartzeit bereits durchgezogene in ausschließlicher Arbeit, deren Dauer 2 Wochen übersteigt, gilt als „letzte“ Arbeitsverhältnis und beträgt nach Beendigung desselben die Wartzeit 7 Tage.

15. Bei Unterbrechungen im Bezuge der Krankheitsunterstützung finden vorliegende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

16. In Fällen von Arbeitslosigkeit darf für mehr als 7 Tage auf einmal Unterstützung nicht gezahlt werden.

§ 42. I. Die Erwerbsunfähigkeit bzw. -losigkeit ist durch Vorlegung der Bescheinigung bzw. dem Krankheitsbescheinigung nachgewiesen. Arbeitslose Mitglieder sind gehalten, sich den vom Ortsverein angeordneten Reihen- und Kontrollbesuchen zu unterziehen, eademfalls die Anweisung von Unterstützungen zu vermeiden. Die Wartzeit beginnt am Tage der Bescheinigung. Bei Verhinderung durch die Post beginnt die Wartzeit mit dem Datum des Bescheinigungsbogens.

2. Wird eine Unterstützung nicht innerhalb 7 Tagen nach Wiedereröffnung der Arbeit erbeten, so kann die Auszahlung derselben verweigert werden.

§ 43. Rückenden bzw. solchen arbeitslosen Mitgliedern, die den Ort verlassen, darf keine Unterstützung ausbezahlt werden, wenn im Abschiedsbescheid der Vermerk über die Dauer der Unterstützungsperiode und über die Bezugsdauer für Unterstützungen steht. Rückkehrende bei Beginn neuer Unterstützungsperioden dürfen nur vom Verbandesverband ausbezahlt werden. (§ 11.)

Der Teuerungsindex für die gleitende Lohnskala.

Ein Vorschlag zur Fixierung des Reallohnes.

Die gleitende Lohnskala, schreibt Friedr. M. Eberfeld, ist in ihrem Wesen nichts anderes als irgendein angewandter Teuerungsindex. Wo man die automatische Lohnregelung in Form einer gleitenden Lohnskala angewandt hat, war es immer der Teuerungsindex, der Schwierigkeiten machte und an dem die löbliche Absicht fast in allen Fällen scheiterte. Das beweist die Wichtigkeit der Teuerungsindexes, aber auch die Schwierigkeit, den richtigen Index zu finden. Der ganze Indexboden schwankt eben.

Es entsteht folgende Frage: Wie muß der Teuerungsindex aussehen, der für die gleitende Lohnskala gegenwärtig brauchbar wäre? Der Ton liegt auf dem Worte gegenwärtig. Der Teuerungsindex muß sich nach seinem Zweck und nach der Aufgabe richten, die die gleitende Lohnskala heute erfüllen soll.

Welche Aufgabe ist zu lösen? Wenn die automatische Lohnregelung heute wieder zur Debatte steht, so deshalb, weil die Inflation, die machende Winderbewertung der deutschen Reichsmark wieder mal die Dinge auf den Kopf stellt. Weil der auch erhöhte Nominallohn über die wahre Natur des Lohnes mehr täuscht als bisher. Weil die mehr und mehr verwässerte Reichsmark den Reallohn in unheimlichem Maße kürzt und reduziert. Die „Deutsche Bergwerkszeitung“, die in diesen Tagen wieder sehr viel über „Gewinnbeteiligung und Leistungssteigerung“ schreibt, versteht ihre erste Seite täglich mit der zweispaltigen provozierenden Ueberschrift: Die Forderung des Tages, „Keine Lohnerrhöhung ohne Mehrleistung“. Sie übersteht die ganze Wandlung der Lohnverhältnisse durch den katastrophalen Niedergang der Mark und vergißt, daß der eine Lohnaufbesserung fordernde Arbeiter und Beamte tatsächlich in Folge der Inflation unter dem Preis vor der Inflation bezahlt wird. Denn die Inflation, die sich in den erhöhten Warenpreisen geltend macht, hat tatsächlich den Reallohn reduziert, ohne daß eine Kürzung des Nominallohns eingetreten ist. Aus dem hinterher hinführenden Nominallohn und der eiligst fortschreitenden Inflation resultiert in Deutschland die Lohnreduzierung, die Verringerung des Reallohns, die der amerikanische und englische Kapitalist am Nominallohn vornehmen muß, während sich der deutsche Arbeiter dieselbe Form der Entwertung der Mark gefallen lassen muß — wie die wechselläufigen Konjunktur im Wirtschaftsleben. Das empfinden Lohn- und Gehaltsempfänger in erster Linie. Deshalb immer wieder zurzeit der Devisenkauf der Kauf nach der gleitenden Lohnskala, nach der automatische Lohnregelung.

Dieser Kauf ist nichts anderes als das durchaus berechtigtere Verlangen nach einer Fixierung des Reallohns. Diese läßt sich aber nicht erreichen, indem ich irgendein Existenzminimum der Berechnung der Teuerungsindexes zugrunde lege (Lafayette-Index, Kuzynski, Stadt Hamburg, Köln usw.). Wie ich dieses, so doppelt ich zwei sehr ähnlich scheinende, aber in diesem Falle nicht kongruente Gebiete zusammen. Das Existenzminimum haben viele Arbeiterkategorien und im Frieden nicht erreicht. Heute zehrt an Arbeitseffekt besondere Lasten.

Die Erreichung des Existenzminimums bleibt immer Angelegenheit der Gewerkschaften und Sache der gewerkschaftlichen Kämpfe. Was uns heute an der gleitenden Lohnskala interessiert und was die gleitende Lohnskala leisten soll, ist eben die Fixierung des Reallohns, der sich unter der Nachkriegszeit, insbesondere unter den Lasten des Friedensvertrages und den Dumpingpreisen für die deutsche Arbeitstrust herausgebildet hat, des Reallohns, der unter der Inflation schwand wie der Schnee unter den ersten Sonnenstrahlen. Darüber muß man sich zuerst klar sein. Und das Bewußt ist uns gemeinhin näher als die Tüte. Wer die gleitende Lohnskala von irgendeinem kalkulierbaren Existenzminimum, das heutzutage immer dazu verdammt sein wird, nach langer Zeit keine Theorie zu bleiben, abhängig machen will, der rückt ihre Einführung in nebelhafte Ferne und zieht das Arbeitsverhältnis, das ja durch die gleitende Lohnskala dann behauptet werden soll, in den nicht gerade angenehmen Kreis der gegenwärtigen Lohn- und Preisverhältnisse. Er wird zuguterletzt erkennen, daß ein solches Sachverhältnis der Praxis unmöglich und undurchführbar ist.

Indizes für die Fixierung des Reallohnes zu schaffen, ist ebenso schwierig wie die Herstellung jedes anderen Teuerungsindex. Die a) Individualität der Lebenshaltung, b) Art des Berufes und die davon abhängende verschiedene Genügsamkeit, c) der verschiedene Grad der lokalen Teuerung, d) die gewöhnlich später sich auswirkenden Kleinhandelspreise spielen hier dieselbe Rolle. Dennoch erscheint es mir nicht unmöglich, zu geeigneten Ergebnissen zu kommen. Die schon vorstehend, erweist der Reallohn von heute aus dem mit ungleichen Kräften vorzunehmenden Wettlauf zwischen Inflation und Lohnverhöhung. Die Resultate aus diesen beiden Kräfte müßten ergeben:

- a) der Fixierung und indermaßigeren Kraftpunkt, der durch Eintrag in eine Zeit verlegt werden müßte, wo die Preissteigerungen und Lohnverhöhungen relativ zur Reihe gekommen waren. Zu empfehlen wäre die Zeit nach dem Käuferpreis im Jahre 1920.
- b) irgendein Großhandelsindex, der bekanntlich auf die Veränderung des Warenmarktes schneller und empfindlicher reagiert, müßte als Konjunkturbarometer benutzt werden, um die rechtzeitige Einstellung der Teuerungsindexes auf die neue Veränderung des Preisniveaus vorzubereiten.
- c) Die Skalierung müßte auf möglichst begrenzte und durch die gleiche Teuerungserscheinung einheitlicher Gebiete durchgeführt werden. Keinen allgemeinen Index, sondern einen möglichst spezifizierten, insbesondere nach Berufen. Die Spezifizierung muß soweit gehen wie die bestehenden Lohnskalen.
- d) Der festzusetzende Lohn (Nominallohn) muß mit der Inflation gegenübergestellt werden, die sich in der örtlichen Teuerungserscheinung (den gestiegenen Kleinhandelspreisen) geltend macht. Aufgabe einer örtlichen Indexkommission, die sich aus Vertretern der kommunalen Behörde, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzt, wäre es, zu untersuchen, wie sich bei der jeweilig zur Debatte stehenden Arbeiter-

kategorie der Nominallohn in den Reallohn, die Bankrate in Ware und in welcher Art Ware vermindert. Das müßte auf Grund von eingehenden Einzeluntersuchungen geschehen, die äußerst umfangreich sein und sich nach der jeweiligen Jahreszeit wiederholen müßte, die aber keine lange Untersuchungsperiode erforderten. Die alten Wirtschaftsbücher der Gewerkschaften würden somit wieder zu Ehren kommen.

Aus dem Nominallohn und den tatsächlich gekauften Waren (Reallohn) muß sich der Index für den Reallohn ergeben, der für die gleitende Lohnskala meines Erachtens augenblicklich in Frage kommt.

Beispiel: Ein Arbeiter verdiente am 1. Oktober 1920 wöchentlich 300 Mk. Die Preissumme der aus dem Nominallohn gekauften Waren (Lebensbedarf, Kleidung, Miete, Beiträge usw.) sei 300 Mk. Die indermäßige Ziffer für den Reallohn wäre in diesem Falle 300:300=1=100.

Derselbe Arbeiter verdiente am 21. März 1922 600 Mk. Die Summe derselben Waren, die am 1. März 1921 300 Mk. kosteten, kosten aber heute 800 Mk. Die indermäßige Ziffer wäre 600:800 = 75.

Der Reallohn ist tatsächlich um 25 Proz. gesunken und eine Erhöhung des Nominallohns ist nur gerechtfertigt und keine Mehrforderung des Arbeitnehmers und keine Mehrleistung des Arbeitgebers.

Die Schwierigkeiten für die gleitende Lohnskala sind nicht zu verkennen, wie man die Bedenken von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegen sie nur würdigen kann. Allerdings soll man nicht zu leichtfertig an dem guten Gedanken vorbeigehen, der in dieser Idee liegt. Die fortschreitende soziale Technik wird eine derartige Regelung im Zeitalter der Preis- und Lohnrevolution nicht entbehren können.

Das Reichsmietengesetz.

Das vom Reichstag kürzlich angenommene Reichsmietengesetz bringt eingehende Bestimmungen über die Vermietung von Wohnungen, Geschäfts-, Bureau-, Lager-, Räumen usw. sowie über die Höhe der bei Mietverhältnissen zu entrichtenden Miete. Es steht in den Grundzügen folgende Regelung vor:

Grundsätzlich kann zunächst ein Mietzins völlig frei vereinbart werden. Das Gesetz gibt jedoch dem Vermieter wie dem Mieter das Recht, jederzeit dem anderen Teile gegenüber zu erklären, daß an Stelle der vereinbarten Miete die „gesetzliche Miete“ gelten solle. Der Vermieter hat dieses Recht auch bei laufenden, also auch bei langfristigen Verträgen. Da das Gesetz spätestens am 1. Juli 1922 in Kraft treten soll, können Vermieter und Mieter von diesem Tage an dem anderen Teile gegenüber die erwähnte Erklärung abgeben. Zu unterscheiden ist hierbei folgendes:

Ist der Mietzins vierteljährlich zu zahlen, so muß die Erklärung spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres erfolgen; da in diesem Jahre der 2. Juli ein Sonntag ist, also spätestens am 4. Juli. Von dem ersten Tage des nächsten Vierteljahres, also von dem 1. Oktober ab, gilt sodann die gesetzliche Miete. Für die Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober ist nach der bisherigen Miete zu zahlen. Wird der Mietzins monatlich bezahlt, so ist die Erklärung bis zum 15. des Monats abzugeben. Vom 1. des nächsten Monats ist sodann die gesetzliche Miete zu entrichten. Ist eine wöchentliche Miete zu zahlen, so muß spätestens am Montag der Woche die Erklärung abgegeben sein. Mit dem Beginn der nächsten Woche beginnt die gesetzliche Miete. Die Erklärung muß in schriftlicher Form abgegeben werden; es genügt ein einfacher Brief.

Für die Höhe der gesetzlichen Miete ist der Grundsatz maßgebend, daß eine Steigerung nur insoweit zugelassen werden soll, als eine Erhöhung der von dem Vermieter für das Haus, vor allem für die Instandsetzungsarbeiten, aufzunehmenden Kosten erfolgt ist. Im einzelnen wird die gesetzliche Miete folgendermaßen berechnet:

Ausgegangen wird von der Miete, die am 1. Juli 1914 zu zahlen war (Friedensmiete). Ueber ihre Höhe hat der Vermieter dem Mieter Auskunft zu geben; im Streitfalle setzt sie das Mietvertragsamt fest. Von der Friedensmiete werden die in ihr für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten enthaltenen Beiträge abgezogen, und zwar soll allgemein für einen Gemeindebezirk oder einen größeren Bezirk bestimmt werden, welcher Hundertsatz der Friedensmiete abzuziehen ist. Der verbleibende Rest wird als „Grundmiete“ bezeichnet. Zu dieser Grundmiete treten Zuschläge für die Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten. Auch eine etwa eingetretene Erhöhung der Hypothekenzinsen ist zu berücksichtigen. Diese Zuschläge werden in Hundertsätzen der Grundmiete von der Gemeindebehörde festgesetzt. Steigen die Lasten, so sind die Zuschläge zu erhöhen. Damit erhöht sich auch automatisch ohne weiteres die Miete. Der Gedanke der gleitenden Miete wird hiermit verwirklicht.

Die Instandhaltung der Häuser soll unbedingt gesichert werden. Zu diesem Zweck bringt das Gesetz eine Reihe besonders wichtiger Bestimmungen, vor allem eingehende Kontrollvorschriften. Unterschieden wird zwischen laufenden und großen Instandsetzungsarbeiten. Als große Instandsetzungsarbeiten sind anzusehen: Die vollständige Erneuerung der Dachrinne und Ablaufrohre, das Umdecken des Daches, der Anstrich oder Abputz des Außenputzes, der Anstrich des ganzen Treppenhauses im Innern, die Erneuerung der Heizanlage bei Sammelheizung und Warmwassererwärmung. Die oberste Landesbehörde kann auch andere Instandsetzungsarbeiten als „große“ bezeichnen.

Die übrigen Arbeiten sind laufende Instandsetzungsarbeiten. Wird eine notwendige laufende Instandsetzungsarbeit nicht ausgeführt, so kann der Mieter sich an eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle wenden, welche die Ausführung durch geeignete Anordnungen zu sichern hat. Der Vermieter hat der Mietervertretung nachzuweisen, wie er die Mittel für laufende Instandsetzungsarbeiten verwendet hat. Für große Instandsetzungsarbeiten soll regelmäßig die Zahlung eines besonderen Zuschlags zur Grundmiete angeordnet werden. Die danach von den Mietern zu zahlenden Gelder sind auf Hauskonten anzulegen, über die der Vermieter grundsätzlich

nur mit Zustimmung der Mieter verfügen darf. Zugelassen wird ferner die Einrichtung eines Ausgleichsfonds, aus dem Beihilfen an wirtschaftlich schwache Vermieter für die Reparaturen ihrer Häuser gewährt werden können. Damit wird gleichzeitig auch die Belastung der in besonders reparaturbedürftigen Häusern wohnenden Mieter wesentlich gemildert. Die Mittel für diesen Ausgleichsfonds sollen durch eine besondere Steuer zusammen mit der Wohnungsabgabe aufgebracht werden. Soweit Hauskonten nicht bestehen, ist von dem Mieteinigungsamt für eine seit Oktober 1920 ausgeführte oder eine in Zukunft notwendig werdende große Instandsetzungsarbeit für das betreffende einzelne Haus ein besonderer Zuschlag zu der Miete festzusetzen.

Bei gewerblichen Räumen kann nach den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes eine weitere Erhöhung der Miete eintreten. Zunächst können die allgemeinen Zuschläge für gewerbliche Räume höher festgesetzt werden als für Wohnräume. Erfordert ein gewerblich benutzter Raum besonders hohe Betriebs- und Instandsetzungskosten, so kann das Mieteinigungsamt einen weiteren Zuschlag zulassen. Schließlich kann darüber hinaus ganz allgemein für gewerbliche Räume noch ein besonderer Zuschlag zur Grundmiete festgesetzt werden, auch wenn dieser zur Deckung von Betriebs- und Instandsetzungskosten nicht mehr erforderlich ist.

Die Bildung einer Mietervertretung wird für zulässig erklärt, jedoch nicht als unbedingt notwendig vorgeschrieben. Besteht eine Mietervertretung, so werden ihr bestimmte Befugnisse zugewiesen; insbesondere hat sie neben und an Stelle des Mieters das Recht, bei Streitigkeiten über die Vornahme von laufenden Instandsetzungsarbeiten die Entscheidung der bereits erwähnten Stelle anzurufen. Bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung wird ihre Mitwirkung bei der Beschaffung, Lagerung und Verwendung der Heizstoffe vorgesehen; auch kann für derartige Räume die Bildung einer Mietervertretung von der obersten Landesbehörde vorgeschrieben werden. Jeder Beteiligte soll sich ferner in Streitfällen an die Mietervertretung wenden, diese soll den Sachverhalt nach Möglichkeit klären und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen.

Die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung sind getrennt von der gesetzlichen Miete zu berechnen. Die näheren Anordnungen trifft die oberste Landesbehörde.

In Fällen der Untermiete, also vor allem bei der Vermietung möblierter Räume, muß der Mietzins in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf den Raum entfallenden Teil der Hauptmiete stehen. Auch hier soll die oberste Landesbehörde nähere Bestimmungen erlassen.

Für Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume sowie für die Räume gemeinnütziger Bawereinigungen und Räume in öffentlichen Gebäuden gilt das Gesetz nicht.

Mit Rücksicht auf die in einzelnen Ländern bestehenden verschiedenen verschiedenartigen Verhältnisse ist den obersten Landesbehörden das Recht eingeräumt, die Vorschriften des Gesetzes in weitem Umfange zu ändern und den Verhältnissen des Landes anzupassen.

Das Gesetz tritt, wie bereits erwähnt, spätestens am 1. Juli d. J. in Kraft; die oberste Landesbehörde kann es früher in Kraft setzen. Es soll am 1. Juli 1926 außer Kraft treten.

Um welchen Betrag sich auf Grund dieses Gesetzes die Mieten erhöhen werden, läßt sich allgemein nicht sagen. Das hängt wesentlich von der Höhe der in der einzelnen Gemeinde zu zahlenden Abgaben, Steuern usw. ab und wird daher in den einzelnen Gebieten und Gemeinden Deutschlands durchaus verschieden sein.

Zu beachten ist, daß die Mieter neben der Miete noch eine besondere Wohnungsabgabe in Höhe von 50 Proz. der Friedensmiete zu zahlen haben (Gesetz über die Wohnungsabgabe). Die auf diese Weise gewonnenen Mittel sollen lediglich zur Förderung der Neubautätigkeit dienen.

Ein Protest der Gewerkschaften.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der AFA-Bund veröffentlichen folgende Erklärung, die sich gegen die Ausfaltung Deutschlands durch die interalliierten Besatzungstruppen wendet:

Der schwere Druck der Reparationsverpflichtungen, der auf dem deutschen Volke und somit auf der deutschen Arbeiterklasse lastet, ist moralisch nur dann zu ertragen, wenn die deutschen Reparationsleistungen auch wirklich für die Zwecke des Wiederaufbaues Verwendung finden.

Nach der von dem Pariser „Compté“ kürzlich veröffentlichten Aufstellung sind von den 11,4 Milliarden Goldmark, die Deutschland bis zum 31. Dezember 1921 an Reparationszahlungen geleistet hat, nur 2,3 Milliarden dem eigentlichen Wiederaufbau zugute gekommen, während der Rest für andere Zwecke, darunter über 4,3 Milliarden allein für die Besatzung und für die interalliierten Kommissionen in Deutschland verbraucht worden ist.

Sinzu kommt jetzt, daß die ohnehin schon unverhältnismäßig hohen Bezüge der Mitglieder der zahlreichen interalliierten Kommissionen nochmals um eine Teuerungszulage von 38 Proz. erhöht worden sind. Nach dieser Erhöhung bezieht jetzt, das Heimaufgebot in deutsche Mark umgerechnet, ein französischer General in Deutschland jährlich 1 886 200 Mk., ein englischer General sogar 3 619 500 Mk. und selbst ein einfacher englischer Soldat 362 620 Mk., also weit mehr als die höchsten Beamten der deutschen Republik.

Diese Riesenbeträge müssen aus der deutschen Arbeit aufgebracht werden. Sie erfordern ungezählte Milliarden, die für den tatsächlichen Wiederaufbau nutzlos verstreuen gehen.

Die deutschen Gewerkschaften, die stets für Wiedergutmachung und Erfüllung eingetreten sind, erheben hiermit öffentliche Klage über diese Vergeudung des Ertrages deutscher Arbeitskraft und deutschen Arbeitsfleißes.

Mit weniger als ein Zehntel der Bezüge des einfachen englischen Soldaten in Deutschland muß der deutsche Arbeiter sein Leben fristen und seine Arbeit verrichten. Die ungeheure Teuerung drückt seinen Lebensstandard von Woche zu Woche tiefer herab. Getrieben von der Not, die in den Familien der Arbeiter und Angestellten in Deutschland

herrscht und sich täglich vergrößert, erheben wir Protest gegen diese sinnlose Ausfaltung Deutschlands.

Die deutschen Gewerkschaften lenken die Aufmerksamkeit der Welt, insbesondere der Arbeiterklasse aller Länder auf diesen Zustand. Wie lange soll ein System, das einem ganzen Volke die letzten Lebensäfte ausfaugt, um sie zwecklos zu vergeuben, und dabei die Ruinen des Krieges weiter verfallen läßt, noch bestehen bleiben?

Berlin, den 18. März 1922.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

Th. Leipart.

Allgemeiner freier Angestelltenverband.

Aufhäuser. E. H.

Der bayerische Müllerbund

wendet sich in einem Flugblatt an die Landwirte. Das Flugblatt verdient hier veröffentlicht zu werden, um so mehr, da die Schlußfolgerungen auf der Hand liegen. Es heißt dort:

Ein offenes Wort an die Landwirte! Immer wieder hört man die Klagen, daß die Landwirte von vielen Müllern nicht reell bedient werden. Daran sind die Landwirte zum großen Teil selbst schuld, weil sie diejenigen Müllern bevorzugen, welche einen möglichst niederen Mahllohn erheben. Die Betriebskosten der Mühlen — auch der kleinen — sind aber heute so hoch, daß es keiner reellen Mühle möglich ist, unter einem Mahllohn von 15 bis 18 Mk. pro Zentner zu arbeiten, außer sie hält sich auf irgendeine andere Weise schadlos.

Ein Müller, der billiger mahlt, bezahlt entweder seinen Arbeitern einen Hungerlohn und drängt diese damit auf uneheliche Wege, oder er beutet seine eigenen Familienangehörigen aus und stößt sie in eine ungewisse Zukunft, oder er hat während der Zwangswirtschaft soviel auf uneheliche Weise verdient, daß er es heute zum Aerger seiner ehrlichen Kollegen wieder zusehen kann, um Kundtschaft zu ergattern, oder er bereichert sich heute noch am Mahlgut seiner Kundtschaft.

Ein Müller also, der billiger mahlt, ist nie ein ehrlicher Mensch; er betrügt seine Nebenmenschen auf jeden Fall auf irgendeine Art.

Darum stellen wir an die gesamte Landwirtschaft die Bitte, berücksichtigt nur die realen Mühlbetriebe! Ein realer Mühlbetrieb ist verpflichtet, seiner Kundtschaft 70 Pfund Mehl in den von der Kundtschaft gemischten Sorten und 25 Pfund Kleie, zusammen also 95 Pfund Mahlerzeugnis aus einem Zentner Getreide abzugeben. An Verstaubung dürfen höchstens 5 Proz. abgerechnet werden. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß die Landwirte auch mahlfähiges und gut gereinigtes Getreide zur Mühle bringen.

Landwirte! Verlangt das reelle Mahlerzeugnis zurück und bezahlt dem Müller einen realen Mahllohn! Laßt euch nicht darauf ein, statt des Barmahllohes Naturalentlohnung zu geben. Ein Pfund Getreide hat heute einen Wert von mindestens 3 Mk. Wenn ein Müller sich mit 6 Mk. Mahllohn begnügt, und statt 5 Proz. Verstaubung 10 Proz. in Abzug bringt, so habt ihr für den Zentner 21 Mk. Mahllohn bezahlt. Ihr seid aber besser daran, wenn ihr bei einem ehrlichen Müller 15 Mk. Mahllohn bezahlt und dafür 95 Pfund Mahlerzeugnis statt nur 90 Pfund zurückbekommt.

Der unterzeichnete Bund hat sich zur Aufgabe gemacht, die Auswüchse im Mühlengewerbe zu bekämpfen und die unehrlichen Elemente in unserem Gewerbe auf eine ehrliche Bahn zu zwingen. Landwirte! Unterstützt uns in diesem Bestreben! Landwirtschaft und Mülerei müssen zusammenstehen! Sie sind aufeinander angewiesen und müssen sich gegenseitig vertrauensvoll die Hände reichen!

Darum merdet die gefährlichen, unehrlichen „Billigmüller“, die unser ganzes Mühlengewerbe in Verfall bringen. Berücksichtigt nur die ehrlichen, realen Mühlbetriebe, die keine Naturalentlohnung nehmen! Bezahlt euren Mahllohn in bar!

Landshut, den 25. Januar 1922.

Bayerischer Müllerbund e. V.

Zu diesem Aufruf des Bayerischen Müllerbundes können wir nur erklären, daß auch die Arbeiter, die billiger arbeiten als wie ihr Tarif vorsteht, genau so betrachtet werden wie die Müller, die billiger mahlen. Mühlenerbeiter! Merkt euch diesen Aufruf. Schließt euch dem Brauereier- und Mühlenerbeiterverbände an und merdet nicht unehrlich und betrügt nicht eure Nebenmenschen.

Darum müssen auch wir ausrufen: Weiden wir den „Billigarbeiter“, der uns alle in Verfall bringt, organisiert euch alle und folgt dem Aufruf des Arbeitgeberverbandes des Bayerischen Müllerbundes. Organisation gegen Drangsal!

Material für Betriebsräte

Der Lohn für die Urlaubszeit ist unter Zugrundelegung einer Arbeitszeit von täglich acht Stunden und von sechs Stunden für den Sonnabend zu bezahlen, auch wenn während des Urlaubs weniger gearbeitet wird, vorausgesetzt, daß zur Zeit des Tarifabschlusses voll gearbeitet worden ist. (Gewerbegericht Plauen. Mitt. des ArbG.-Verb. Unterelbe, Nr. 74, 39.) Dagegen kann ein Betriebsratsmitglied, dessen Zeit durch Betriebsrätegeschäfte voll in Anspruch genommen wird, Entlohnung nicht für die ganze Arbeitszeit verlangen, wenn die Abteilung, zu der es gehört, mit verkürzter Arbeitszeit arbeitet. (Gewerbegericht Charlottenburg 2. November 1920. Mitt. des ArbG.-Verb. Unterelbe, Nr. 74, 75.)

Ueberschreitung. Wenn es sich um eine einmalige vorübergehende von vornherein befristete Ueberschreitung der Arbeitszeit handelt (z. B. wenn 14 Tage lang anstatt 8 Stunden, 94 Stunden gearbeitet wird), so liegt darin keine gegenstandsspflichtige Ueberschreitung der Arbeitszeit. Eine Strafbarkeit der Ueberschreitung liegt vielmehr nur dann vor, wenn die regelmäßige Arbeitszeit geändert wird. (Schöffengericht Heimsen. Sächs. Industrie, 18. Jahrg., Nr. 22, S. 371. Stichworte des Arbeitsrechts, 3. Jahrg., Nr. 6.)

Anmerkung. Dieses Urteil wird den stärksten Widerspruch in Arbeiterkreisen finden, auch steht es im Gegensatz zu den Urteilen verschiedener Landgerichte und des Reichsgerichts. Wir fordern die Betriebsräte in unserer Organisation auf, sich sofort um Auskunft an das Dezernat zu wenden, wenn ein Arbeitgeber sich bei etwaigen Differenzen auf das obige Urteil berufen will.

Ueberschreitung der Geschäftsführung durch die Betriebsleitung. Die Betriebsleitung hat nicht das Recht, ein nach früherer Vereinbarung von der produktiven Arbeit freigestelltes Betriebsvertretungsmitglied wieder produktiv zu beschäftigen, bevor nicht bei Einseitigkeiten darüber, durch die gemäß §§ 93, 103 BGG. vorgeesehenen Instanzen eine Entscheidung herbeigeführt ist. (Schlichtungsausschuß Lübeck, 18. Januar 1922.)

Einspruch: Befristeter Arbeitsvertrag. Auch bei Entlassungen, die erfolgt sind, weil der befristete Arbeitsvertrag abgelaufen ist, kann nach § 84 BGG. Einspruch erhoben werden. (Schlichtungsausschuß Halle, 27. Juli 1921. Schlichtungsmessen 4, 1, Seite 13.)

Im Gegensatz hierzu: Bei von vornherein befristeten Arbeitsverträgen kann ein Einspruch auf Grund des Betriebsrätegesetzes nicht erhoben werden. (Bühnen-Oberschiedsgericht Berlin, 31. Mai 1921. Mitt. des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin.)

Streikbrecher. Wenn ein Gewerkschaftsvertreter einen Arbeitswilligen Streikbrecher nennt, und es feststeht, daß der Arbeitswillige über den Sachverhalt des Streiks aufgeklärt wurde, so handelt der Gewerkschaftsvertreter im Sinne des § 193 StrGB. in Wahrung berechtigter Interessen. (Schöffengericht Darmstadt, Datum unbekannt. „Korrespondenzblatt“ des ADGB. 31, 50, Seite 715.)

Koalitionsfreiheit. (§ 41 BGG.) Verletzung der Betriebsratspflichten. Die Zeitschrift „Was soll ich als Arbeitgeber tun?“ bringt in der Nr. 2 folgende Notiz unter oberstehendem Stichwort: „Es ist in einem großen Betrieb vorgekommen, daß ein nichtorganisierte Arbeiter in der Betriebsversammlung auf Antrag der Versammlung von dem Vorsitzenden des Betriebsrats aufgefordert wurde, die Versammlung zu verlassen, weil er nicht organisiert war. Die Betriebsleitung nahm diesen Vorfall u. a. zur Veranlassung, die Wählung des Arbeiterratsvorsitzenden beim Schlichtungsausschuß zu beantragen. Der Schlichtungsausschuß Hamburg (7. September 1921 unveröffentlicht) stellte dem auch fest, daß diese Handlungsweise der Reichsverfassung und dem Betriebsratsgesetz widersprach; eine gräßliche Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Arbeiterratsvorsitzenden könne indessen darin nicht erblickt werden, da sein guter Glaube, den Betreffenden durch die Entfernung aus der Betriebsversammlung vor der erregten Stimmung der Versammlung schützen zu wollen, nicht widerlegt sei.

Diese Begründung vermag keineswegs zu befriedigen. Mit der Feststellung, daß zwar eine Verletzung, nicht aber eine gräßliche Verletzung der Betriebsratspflichten vorliegt, kann schließlich jede Handlungsweise des Betriebsrats gedeckt werden; es muß aber unbedingt darauf gehalten werden, daß die Betriebsratsmitglieder auch durch sachgemäße Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse auf den richtigen Weg der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zurückgebracht werden.

Es wird dringend empfohlen, sich durch den hier skizzierten Fall nicht abschrecken zu lassen, vorkommendenfalls Anträge auf Abhebung von Betriebsratsmitgliedern zu stellen. Durch ständige Wiederholung derartiger Anträge werden die Schlichtungsausschüsse sich schließlich der Berechtigung derartiger Anträge nicht verschließen können.“

Anmerkung: Die Arbeitgeber äußern also, daß sich ja einer ihrer Vorkämpfer alles nur Mögliche leisten darf, um den ordnungsmäßigen Verlauf einer Betriebsversammlung zu fördern. Hätte der Unorganisierte nur etwas Takt besessen, wäre er rechtzeitig gegangen. Der Vorsitzende war an den Beschluß der Versammlung gebunden. Natürlich hätten es die Arbeitgeber viel lieber gesehen, wenn der Vorsitzende diesem Beschluß nicht nachgegeben wäre, und die mit Recht erregte Versammlung den Streikfried auf eine andere Weise an die Luft gesetzt hätte. Es wäre dann doch auch für den Staatsanwalt Arbeit übrig geblieben. Was hat der Hirauswurf eines Streikbrechers mit der Koalitionsfreiheit zu tun? Gar nichts! Am Dechen liegt es, sagte der Schlichter und dreht den Schlichtstein. Gr.

Bewegungen im Berufe.

† Die Brauereiarbeiter in Jausend, Tirol, stehen seit 27. Februar im Streit. Arbeitsangeboten nach den Tiroler Brauereien sind deshalb abzulehnen. Werde niemand zum Streikbrecher!

Brauereien, Bierneidlagen.

† Schwercia. Am 31. Januar fand eine Lohnverhandlung zwischen dem Zentralverband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und den Brauereibesitzern Meßenerburgs statt. Die Brauereibesitzer lehnten es von vornherein ab, auf unsere eingereichte Forderung, einen Lohnzuschlag von 100 Mk. die Woche, in direkte Verhandlungen einzutreten, sondern verwiesen uns an den Schlichtungsausschuß Rostock. Es wurde folgender Schiedsspruch gefällt: für Gelehrte 36 Mk., Rutscher 35 Mk., Arbeiter 34 Mk., Frauen 20 Mk. für die Woche als Zulage auf die bestehende Löhne. Die Zahlstellen-vorstände haben nach Lage der Verhältnisse die Annahme des Schiedsspruches empfohlen. Die Kollegen stimmten in den Versammlungen, wenn auch schweren Herzens, zu. Die Brauereibesitzer lehnten ihn ab, worauf neue Verhandlungen vor dem Demobilisierungskommisssar stattfanden, in denen obige Löhne auch von den Besitzern angenommen wurden. Zugleich wurden die Löhne für März vereinbart. Nach langen, schwierigen Auseinandersetzungen, in denen die Besitzer Klagen über schlechten Geschäftsgang und Teuerung der Rohmaterialien vorbrachten, aber wenig Verständnis für die Postage der Arbeiter bewiesen, einigte man sich auf eine Zulage für März: für Arbeiter 43 Mk., für Frauen 25 Mk. Danach erhalten die Brauereiarbeiter als Spigenlohn für den Monat März: Gelehrte 42 Mk., Rutscher 43 Mk., Arbeiter 40 Mk., Frauen 25 Mk. Wir hoffen, daß die Besitzer bei kommenden unausbleiblichen Lohnverhandlungen mehr Entgegenkommen zeigen.

Stettin. Der Streit in der Bergschloßbrauerei ist am 20. März beendet worden. Der Stahlhelm-Agitator mit Waffe wird nach einer Niederlage der Provinz verhaftet.

Die Brauereibesitzer hatten sich mit der Direktion der Bergschloßbrauerei zur Unterstüfung der Waffenträger solidarisch erklärt und ihren Betriebsräten von einer allgemeinen Aussperrung Mitteilung gemacht. Diese Drohung wurde in der von zirka 1600 Personen besuchten Versammlung am 19. März mit Gelächter aufgenommen. Durch die Beendigung des Streits sind die Unternehmer vor einer Blamage bewahrt worden.

Korrespondenzen.

Allenstein. In der Versammlung am 17. März sprach Bezirksleiter Kollege Nitsch, Königsberg, über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die Bestrebungen und Aufgaben der freien Gewerkschaftsbewegung. In unserem Orte, wo die christlichen Gewerkschaften alle Mittel anwenden, um ihre Anhänger von den freien Gewerkschaften abzuhalten und gruselig zu machen vor dem „Terror der sozialdemokratischen Gewerkschaftsführer“, ist es verständlich, wenn die Arbeiter letzten Endes nicht mehr wissen, wo sie hingehören. Trotz aller Hege der sogenannten christlichen Strategen, ist es uns gelungen, die Kollegen der Mühle S. Orzel, 12 Beschäftigte, für unseren Verband zu gewinnen. Sie haben es eingesehen, daß ihr Absteifen ihnen nur Nachteile bringt. Bleiben sie in der Organisation fest, so werden auch sie die Erfolge und Vorteile bald genießen, die die Kollegen in der Mühle Sperl schon länger haben.

Die Kollegen der Waldschloß-Brauerei sollten bedenken, daß für sie gerade jetzt die Zeit kommt, wo die Gelegenheit geboten ist, ihre rückständigen Verhältnisse nachzuholen. Deshalb keine Laune, sondern fester Zusammenhalt, dann werden wir auch den organisatorischen Standpunkt der Direktion der Waldschloß-Brauerei brechen. Laßt euch nicht auf Versprechungen jenseits der Direktion ein, sondern habt nur das eine Ziel im Auge: Für eure schwere Arbeit einen den Verhältnissen entsprechenden Lohn, wie ihn eure Kollegen in den Nachbarbrauereien seit Jahren haben. Den Kollegen rufen wir zu: Erlahmt nicht in der Agitation für den Verband, noch sind viele Kollegen in Allenstein für den Verband zu gewinnen. Nur Einigkeit und fester Zusammenhalt fördert unsere Ziele!

Deßau. Eine gut besuchte Versammlung am 31. Januar nahm Stellung zum Requirat der Verhandlungen über Manteltarif und Lohnabkommen. Kollege Kiegl erläuterte Bericht, hinweisend auf das Rückwärtsgehen der Arbeitgeber, Lohnsenkungen abzulehnen, da die Kostenerhöhung durch Erhöhung der Löhne wettgemacht sei. Deshalb seien die Verhandlungen immer noch nach ausgiebiger Diskussion wurden einige Abänderungsanträge angenommen, die Preisfrage wurde einer Kommission überwiesen, welche Vorarbeiten machen und diese bei der Verhandlung vertreten soll. In einigen nicht berücksichtigten Forderungen soll festgehalten werden; mit den übrigen verhandelten Punkten erklärte sich die Versammlung einverstanden und überließ die beschlossenen Änderungen der Kommission.

In der Versammlung am 11. Februar gab der Vorsitzende bekannt, daß die Löhne der Mühlenarbeiter des Regierungsbezirks Merseburg mit der Forderung von 600 Mk. ab 1. Februar geändert seien; über die Beschäftigten der Brauereiarbeiter-Versammlung am 31. Januar soll bald eine Verhandlung über die noch freistehenden Punkte im Tarif vor sich gehen. Ein Antrag des Vorstandes auf Erhöhung der Beiträge ab 9. Beitragswoche wurde angenommen. Kritisiert wurde das Verhalten der Kollegen, die sich nach Ueberwinden der Kräfte und so den Nachmittags tag geführten. Für die Wiederanstellung des Kollegen S. soll eingetreten werden.

Niederbayeren. Eine sehr gut besuchte Brauerei- und Mühlenarbeiter-Versammlung der Kollegen von Au, Reichenhagen, Weiden, Abensberg und Siegenburg fand am 19. März in Siegenburg statt. Gauleiter Schrems referierte über den gegenwärtigen Stand der Lohnbewegungen und anschließend über den gegenwärtigen Stand der wirtschaftlichen Lage und über die von den Arbeitern vorzuziehende Zusammenfassung. Jenseit findet man, daß auch auf dem Lande die Teuerung so gewaltig zugenommen hat, daß die Arbeiter mit den schwierigsten Verhältnissen zu kämpfen haben. Es berührt außerordentlich, wenn man immer wieder die Brauereien aufmerksam machen muß, daß sie die gewährten Zulagen zu bezahlen haben, daß dagegen die Herren, wenn eine Bierpreiserhöhung eintritt, sofort damit bei der Hand sind. Ein Teil der Herren sagen immer, sie hätten davon keine Mitteilung erhalten, aber die Mitteilung von der Bierpreiserhöhung bekommen sie immer rechtzeitig. Besonders ist es die Brauereivereinigung Niederbayeren und Oberpfalz, die am liebsten von der Arbeiterorganisation nichts wissen will. Kollege Schrems forderte die Kollegen auf, jetzt erst recht die Organisation zu verfestigen, damit jetzt feste Agenten, die sich Handwerker- und Arbeitervereine nennen, herumziehen und sagen, der Nachhaken muß beseitigt werden, die Tarifverträge werden aufgehoben und die Organisationen haben nichts mehr zu sagen. Wenn wir unsere Arbeiterinteressen hochhalten wollen, so müssen wir nicht nur zur Erreichung von besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen eine gute Organisation haben, sondern es muß auch das Erreichte erhalten bleiben. Besonders dürfen sich die Mühlenarbeiter der Kleinmühlensysteme nicht von der Organisation trennen, denn die letzten Verhandlungen haben den Kleinmühlensystemen gewisse Vorteile gebracht, aber zur Durchführung derselben gehört ebenfalls eine gute Organisation.

Die verschiedenen Kollegen haben sich einmütig auf den Standpunkt gestellt, der Verband solle die volle Bewegungsfreiheit zu geben, und daß dies, was sie in bezug der Tarifverträge verstanden, auch eingehalten werden muß. Sollte aber die Brauereivereinigung Niederbayeren und Oberpfalz, und auch die Kleinmühlensysteme Brauereivereinigung, was ein Teil der niederbayerischen Brauereien geist, sich wegen des Landesvertrages organisieren, so werden die Brauereiarbeiter bei passender Gelegenheit hinter der Verbandslinie stehen und mit allem Nachdruck die Verhandlungen mit dem Bayerischen Brauereibund verteidigen. Die Brauereiarbeiter Niederbayerens lassen sich nicht immer

von der Brauereivereinigung behandeln, als wenn sie nur gebildet wären.

Auch wurde noch die letzte Zulage behandelt, da besonders die Kelheimer Brauereien glauben, die Abmachungen nicht einhalten zu brauchen.

Die Kollegen im Umkreis von 25 Kilometern waren in dieser Versammlung zugegen, ein erfreuliches Zeichen der Solidarität.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Schultheiß-Pakenhöfer-Ostwerke-Kahlbaum. Diese drei zu einer Interessengemeinschaft gehörenden Betriebsgruppen haben ihre Geschäftsberichte für 1921 veröffentlicht. Schultheiß-Pakenhöfer schließt ab mit einem Reingewinn von 12 371 304 Mk., wovon 20 Proz. (im Vorjahr 12 Proz.) Dividende verteilt werden sollen. Der Bericht sagt, daß durch die Interessengemeinschaft das Unternehmen auf eine breitere Grundlage gestellt sei, um das Risiko auf mehrere Gesellschaften mit verschiedenem Geschäftscharakter, wie Seifenfabriken, Mühlenbetriebe, Produktionshandels-geschäfte usw. zu verteilen. Die Ostwerke (früher Breslauer Spirit-L.-G.) hatten einen Reingewinn von 16 288 980 Mk., aus dem 26 Proz. (im Vorjahr 25 Proz.) Dividende auf die Stammaktien verteilt werden sollen und 6 bzw. 4 1/2 Proz. auf die Vorzugsaktien. Nach dem Geschäftsbericht ist das Unternehmen mit seinen Seifenfabriken an dem „Seifenverband G. m. b. H.“ beteiligt. Die Ergebnisse dieses Geschäftszweiges waren zufriedenstellend. Das Gesamtergebnis gestattet es, unter Verwendung von Rücklagen sämtliche Anlagekonten auf 1 Mk. abzuschreiben. Die Kahlbaum A.-G. erzielte einen Reingewinn von 12 738 246 Mk., an Dividende sollen verteilt werden 26 Proz. (im Vorjahr 25 Proz.) auf die Stammaktien, 6 Proz. auf die Vorzugsaktien. Das eigene Geschäft der Gesellschaft besteht nach der Abstoßung ihrer Spiritfabriken, im wesentlichen in der Fabrikation von Likören und in dem Vertrieb von Likören, Spirituosen und Weinen. Grundstücke und Gebäude mit Inventar sind bis auf 1 Mk. abgeschrieben. Die Steigerung des Beteiligungskontos ist im wesentlichen verursacht durch die neu erworbenen Beteiligungen an der Remeler Aktien-Brauerei und der Weinhandelsfirma Selter u. Gindela, München.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Finanzreform in den Gewerkschaften. Zu dem schon mitgeteilten Beschluß des Verbandsbeirats des Verbandes der Fabrikarbeiter über Erhöhung der Beiträge auf 3, 4, 5, 6, 7 und 8 Mk. pro Woche ist noch folgendes nachzutragen: An Streikunterstützung wird gezahlt pro Woche bei einem Beitrag von

Table with 2 columns: Beitrag (3, 4, 5, 6, 7, 8 Mk.) and corresponding weekly support amounts (e.g., 13, 26, 52 Wochen).

Das Eintrittsgeld beträgt 6 Mk., für Erziehungler 10 Mk. Die Gesamtschleiferkonferenz des Verbandes der Buchdrucker am 14. und 15. März beschloß Erhöhung des Verbandsbeitrages um 2 Mk. pro Woche ab 2. April, dafür wird die Erwerbslosenunterstützung um 3 Mk. pro Tag erhöht. Der Verbandsbeitrag beträgt dann 11,50 Mk. pro Woche für Vollmitglieder, 9,50 Mk. für wieder in Beschäftigung getretene Invaliden, die als Vollmitglieder nicht anerkannt sind.

Der erweiterte Vorstand des Verbandes der Transportarbeiter hat in der Sitzung vom 13. März beschloßen, die Beiträge in den fünf Beitragsklassen zu erhöhen auf 1,50 Mk., 3 Mk., 5 Mk., 7 Mk., 9 Mk., hierzu kommt ein Mindestbeitragszuschlag von 1 Mk. in den vier höchsten Beitragsklassen und 50 Pf. in der niedrigsten. Die Streikunterstützung beträgt nach Entziehung von

Table with 2 columns: Beitrag (15-30, 31-60, über 60) and corresponding weekly support amounts (e.g., 140, 150, 240).

Der Beirat des Verbandes der Schuhmacher hat in der Sitzung am 10. März beschloßen, ab 1. April in den vier Beitragsklassen Zuschläge zu erheben von 1,50 Mk., 2,50 Mk., 3,25 Mk. und 4 Mk., so daß die Verbandsbeiträge ab 1. April betragen: 3 Mk., 6 Mk., 8 Mk. und 10 Mk. pro Woche.

Streikpostenstreifen in den Vereinigten Staaten. Das Reichsgericht der Vereinigten Staaten hat am 5. Dezember 1921 ein wichtiges Urteil gefällt, durch welches Streikpostenstreifen grundsätzlich als gesetzlich zulässig erklärt wird. Es hat nämlich einen aus dem Obersten Berufungsgericht des Staates Illinois herbeigekommenen Einspruchs gegen ein Gewerkschafts-Urteil, dem dadurch Streikpostenstreifen völlig verboten worden war, umgehoben. Die Entscheidung des Reichsgerichts besagt, wie „Deal Age“ vom 15. Dezember 1921 berichtet, daß Einschüchterung und Widerstand als unzulässig durch Einspruchsbegehren verboten werden können, nicht aber friedliches Streikpostenstreifen, das z. B. von je einem Pfennig an den für den Streik wichtigsten strategischen Punkten ausgeht wird.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbeirat, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. 22, Spindlerstraße 61V, Fernsprecher: Amt Köpenick 275

Diese Woche ist der 13. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Geschuldete Vorkonten. Kaliber 1 Mk. ab 1. März; Auktions 50 Pf. ab 1. März; Wollschaff 1 Mk. ab 9. Beitragswoche. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse:

vom 20. bis 25. März.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 22.) Coblenz 20 000,-; Leipzig 12 000,-; Freiburg i. Br. 3039,-; Worms 20,-; Köslin 18,-; Regensburg 20 000,-; Uetersen 800,-; Prignitz 18,-; Labes 18,-; Jüterburg 100,-; Oldenburg 4000,-; Niesha 3000,-; Dortmund 10 000,-; Rudolstadt 22,-; Landsberg a. d. W. 21,-; Saalfeld 36,-; Sonneberg 36,-; Gleiwitz 27,-; Kreuzburg 18,-; Wriezen 18,-; Hannover 2166,67; Augsburg 20 681,65; Cassel 12 000,-; Oggersheim 1000,-; Hagen 3500,-; Eisenach 2500,-; Zornstadt 1900,-; Demmin 18,-; Limburg a. d. L. 4,-; Schwabach 613,68; Ludwigs-hafen 26,-; Traunstein 18,-; Elberfeld 10 000,-; Lindau 1000,-; Ramlau 3000,-; Schlochau 700,-; Zwickau 2000,- Mk.

Materialverband.

Leipzig: 250 B. Krafow: 400 a 600, 200 a 400. Freiburg (Baden): 200 a 700, 200 a 600. Kofenheim: 1000 a 600, 200 a 200. Isny: 400 a 500. Solzow: 100 a 600. Heheze: 400 a 700, 300 a 300. Neiß: 200 a 700, 100 a 600, 200 a 500, 200 a 400. Bartenstein: 200 a 300. Müllisch: 100 a 500, 100 a 400. Kempen: 2400 a 600. Schwerin: 10 R., 2000 a 600. Karlsruhe: 1000 a 700. Erfurt: 2000 a 700. Tuffingen: 3000 a 700. Hof: 1000 a 600. Einbeck: 10 R. Döllnitz: 1000 a 700, 100 a 10. Eisenach: 1000 a 700. Gerdaun: 400 a 400, 200 a 300, 100 a 200. Gleiwitz: 30 R., 800 a 400, 800 a 300. Hamun: 2000 a 700, 600 a 500. Hameln: 40 R., 5000 a 600, 100 a 10. Hirschberg: 1000 a 700, 200 a 10. Labes: 10 R., 1000 a 500. Oels: 1000 a 700, 200 a 500. Sorau: 500 a 700. Belsen: 300 a 700, 100 a 600. Waldenburg: 1000 a 700. Wurzen: 3000 a 700. Gotha: 600 a 700, 1000 a 600. An b. Merissen: 500 a 500, 500 a 300. Elbing: 2000 a 600, 200 a 300. Kolberg: 300 a 600. Homburg: 1000 a 700. Minden: 10 R., 1600 a 700, 1000 a 500, 200 a 200. Regensburg: 100 R. Bielefeld: 5000 a 700, 3000 a 500. Danzig: 4000 a 700. Königsberg (Pr.): 10 000 a 500. Magdeburg: 1000 a 400. Mannheim: 500 a 300.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Gorkau. Vorl.: Emil Reinold, Gorkau. Dr. Schweidnich. Leobischitz. Vorl.: Hans Lieberitz, Gamsdorfstr. 2.

Vom 1. April ab

Ist die feinstgehaltene Nonbaraille- Seite für jedermann jeder Art 8 Mark. Mitglieder zahlen für Gratulationen mindestens 36 Mark, über 6 Zeilen pro Seite 6 Mark mehr, für Todesanzeigen 36 Mark, über 9 Zeilen pro Seite 4 Mark mehr.

Nachruf. Es starben die Kollegen: Gustav Zander, Maschinenfabrik, Schloßstr. 53/54, 61 Jahr, und Theodor Kroll, Müller, Viktorienstraße, 45 J. alt. Ihre lieben Andern, zahlreich Berlin.

Advertisement for 'Brennerholzschuhe' (Brenner's shoes) with an illustration of a shoe and text describing its quality and price.

Nachruf. Es starben unsere lieben Kollegen Anton Groddeck, Heizer, Fritz Wulf, Portier, von der Viktorienbrauerei. Sie werden Ihnen ein dauerndes Andenken bewahren. Zahlstelle Bochum und Hammegund. Unsern Kollegen Ferdinand Sägermann zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Minden. Unsern Kollegen Willi Gaste und seiner lieben Frau Emma nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Kötzin. Unsern Sekundarkollegen Ludwig Schuster, Räder, zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Vereinigten Brauereien, Wsch.

Advertisement for 'Billige böhmisches Bettfedern!' (Cheap Bohemian bed feathers) with a list of prices for different quantities and types.

Advertisement for 'Brauer schuhe' (Brewer's shoes) with an illustration of a shoe and text describing its features and price.

Advertisement for 'Mein „Ideal-Schuh“' (My 'Ideal Shoe') with an illustration of a shoe and text describing its quality and price.

Advertisement for 'Kernledersohlen!' (Kern leather soles) with text describing the product and its availability.

Advertisement for 'Warenversorgung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes' (Goods supply of the General German Trade Union Federation) with a list of products and prices.